

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

9. Jahrgang

Burg, 27.02.2015

Nr.: 02

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 20 Allgemeinverfügung zur teilweisen Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über die Aufstellungsanordnung von Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 27. November 2014.....49
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 21 Hauptsatzung der Gemeinde Biederitz.....51
 - 22 Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Einheitsgemeinde Möser (Hebesatzsatzung).....62
 - 23 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung der Außenbereichssatzung für den Bereich „Ottohof“, Gemeinde Möser, Ortschaft Möser.....62
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 24 Aufstellung und Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 09 / 2014 „Dorfstraße 32 - 38“ Gemeinde Biederitz, OT Gübs.....63
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 25 Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin.....64
2. Amtliche Bekanntmachungen

- 26 Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2013 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin65
- 27 Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Abwasserzweckverbandes Möckern für das Wirtschaftsjahr 2015.....67
- 28 Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Möckern - Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Abwasserzweckverband Möckern.....68
- 29 Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ für das Wirtschaftsjahr 2015....70
- 30 Bekanntmachung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ - Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Wasserversorgungsverband „Im Burger Land“.....72
- 31 Hinweisbekanntmachung des Wirtschaftsplanes und der Haushaltssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz – Gübs.....74

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 32 Öffentliche Bekanntmachung Ladung zum 1. Nachtrag zum Bodenordnungsplan im Bodenordnungsverfahren „Jerchel“75
 - 33 Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren „Papplitz“76

34	Ladung zum Anhörungstermin Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Gommern-Dannigkow, Verf.-Nr. 611-17 JL 5015 Landkreis Jerichower Land.....	82
35	Einleitungsbeschluss für den freiwilligen Landtausch Kade 05, Landkreis Jerichower Land, Verfahrensnummer JL 9/0314/05.....	83

3.	Sonstige Mitteilungen
E.	Sonstiges
1.	Amtliche Bekanntmachungen
2.	Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

20

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Allgemeinverfügung

Teilweise Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über die Aufstellungsanordnung von Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 27. November 2014

Hiermit wird die Aufstellungsanordnung für Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel vom 27. November 2014 für das Gebiet des Landkreises Jerichower Land **mit Ausnahme des RAMSAR-Gebietes Elbaue Jerichow** (Areal 2C) zum 2. März 2015 aufgehoben.

Die Aufstellungspflicht gilt demnach weiterhin im Bereich der **Elbaue Jerichow** in dem auf der anliegenden Karte gekennzeichneten Bereich mit folgenden Abgrenzungen:

- Westlich wird das Areal durch den Verlauf der Elbe bestimmt.
- Südlich wird das Areal durch den Elbverlauf bis zum Pareyer Verbindungskanal in Linie „Straße zur Schiffswerft“ bis zur L 54 bestimmt.
- Südöstlich folgt der Verlauf der „Redekiner Straße“ in **Derben**, weiter über die „Goethestraße“ bis zur „Steinstraße“ (ebenfalls in **Derben**) in östliche Richtung folgend bis zur Abgrenzung durch den ehemaligen Eisenbahnstreckenverlauf in nördliche Richtung.
- Östlich folgt die Abgrenzung innerhalb des Gemeindegebietes **Ferchland**, durch den Flurweg entlang dem Verlauf der stillgelegten Eisenbahnstrecke die „Genthiner Straße“ in Ferchland kreuzend weiter in Richtung zum südlichen Ausläufer des „Klietznicker Grabens“.
- Über den Verlauf des „Klietznicker Grabens“ in nördliche Richtung folgend bis zur L 54; dem Verlauf der L 54 durch **Klietznick** folgend bis zur B 107.
- Im nordöstlichen Bereich verläuft das Areal entlang der B 107 durch **Jerichow** folgend bis zur nördlichen Landkreisgrenze des Jerichower Landes.
- Die nördliche Begrenzung verläuft entlang des Landkreis-Grenzverlaufes zu Stendal über die B 188 hinweg, die nach Querung der Elbe den westlichen Verlauf des Areals 2c schließt.

Begründung

Seit dem 27. November 2014 besteht in Sachsen-Anhalt in bestimmten Risikogebieten die Pflicht zur Aufstellung von Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel. Hierbei wurden 5 Areale als Risikogebiete, die sich an ausgewiesenen Rastplätzen für Wildvögel orientieren, festgelegt, darunter auch das gesamte Gebiet des Landkreises Jerichower Land.

Nach den letzten im Landkreis Stendal am 31. Dez. 2014 erlegten AI-positiven (H5N8) Wildenten sind im Rahmen des aktiven und passiven Monitorings und bei den Umgebungsuntersuchungen keine weiteren positiven Befunde mehr erhoben worden. Auch in benachbarten Bundesländern sind keine neuen Fälle der Aviären Influenza zu verzeichnen.

Insofern ist die Aufstellungsanordnung für das Gebiet des Landkreises Jerichower Land mit Ausnahme der RAMSAR-Gebiete mit einer zusätzlichen Ausflugzone von 500 m aufzuheben. Die Elbaue Jerichow ist

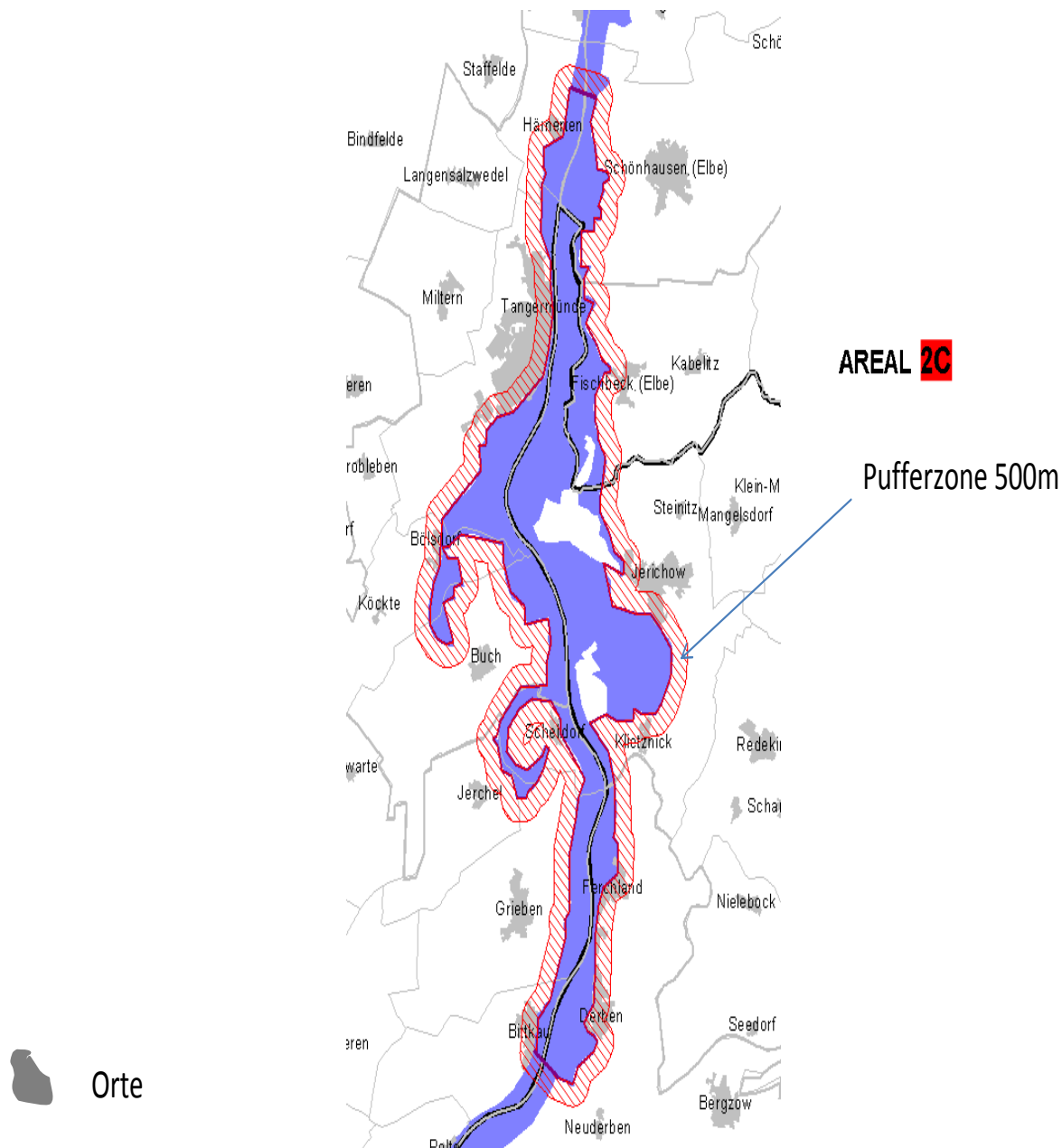
wegen ihrer Bedeutung als Brut-, Rast- und Überwinterungsquartier für Wildvögel als RAMSAR-Gebiet ausgewiesen. Hier bleibt die Stallpflicht bis zum Abschluss des Vogelzuges zunächst bestehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, Widerspruch eingelegt werden.

Burg, 26. Febr. 2015

gez. Burchhardt



B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

21

Gemeinde Biederitz

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12 S. 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung, Sitz

Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Biederitz“ und hat ihren Sitz in 39175 Biederitz, Ortsteil Heyrothsberge, Berliner Straße 25.

§ 2 Gemeindegebiete, Ortsteile

(1) Die Grenzen des Gemeindegebietes und die innergemeindlichen Grenzen ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

- (2) Die Gemeinde Biederitz umfasst die Ortsteile
- im Norden den Ortsteil Gerwisch
 - im Osten die Ortsteile Woltersdorf und Königsborn
 - im Süden den Ortsteil Gübs
 - im Westen die Ortsteile Biederitz und Heyrothsberge

§ 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Biederitz zeigt ein Geviert von Grün und Silber, 1 und 3: drei silberne Eicheln 2:1, 2 und 4: ein blauer Wellenbalken wie in der Anlage 3 dargestellt.

(2) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Farben Grün-Weiß. Die Flagge ist eine dreistreifige Flagge, deren linker und rechter Streifen grün sind und jeweils ein Viertel der Breite des weißen Mittelstreifens besitzen. Bei der quergestreiften Flagge sind der obere und untere Streifen grün mit je einem Viertel der Breite des Mittelstreifens. Der Mittelstreifen ist weiß. Mittig aufgesetzt ist das Wappen.

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, welches das Gemeindewappen, im Kopf eine fortlaufende Nummer und im Fuß die Umschrift „Gemeinde Biederitz“ zeigt.

(4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Er kann die Führung weiterer Dienstsiegel beauftragen. Das weitere regelt eine Siegelordnung.

(5) Die Ortsteile der Gemeinde Biederitz führen ihre genehmigten Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit mit der Bevölkerung wie in Anlage 2 dargestellt und beschrieben weiter.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 4 Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Gemeinderäte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Sind der Vorsitzende und sein Vertreter verhindert, bestimmt der Gemeinderat aus seiner

Mitte ein Gemeinderatsmitglied zur Leitung der Sitzung. Die Eröffnung der Sitzung und Bestimmung der Sitzungsleitung übernimmt das an Lebensjahren älteste und dazu bereite Mitglied des Gemeinderates.

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 5

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung ab EG 12 TVöD, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 75.000 Euro übersteigt,
3. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 75.000 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 100.000 Euro übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 7 Abs. 3 Nr. 2 festgelegten Betrag übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro übersteigt.

§ 6

Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben ständige Ausschüsse:

1. beschließender Ausschuss gem. § 48 Abs. 1 KVG LSA
 - Haupt- und Finanzausschuss
2. beratende Ausschüsse gem. § 49 Abs. 1 KVG LSA
 - Ausschuss für Wirtschaft, Bau, Umwelt, Ordnung und Verkehr
 - Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport

(2) Der Gemeinderat kann nach Erfordernis weitere zeitweilige Ausschüsse bilden, bestehende Ausschüsse auflösen und zusammenlegen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 7

Beschließender Ausschuss

(1) Dem beschließenden Ausschuss sitzt der Bürgermeister vor.

(2) Der beschließende Ausschuss berät innerhalb seines Aufgabengebietes die Beschlüsse des Gemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 8 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall bestimmt der Haupt- und Finanzausschuss einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt über:

1. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beamten, ausgenommen die Entlassung innerhalb und mit Ablauf der Probezeit, die Laufbahngruppe 1,
2. Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 9 bis 11 TVöD im Einvernehmen mit dem Bürgermeister
3. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 5 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt.

§ 8 Beratende Ausschüsse

- (1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vor:
 - Ausschuss für Wirtschaft, Bau, Umwelt, Ordnung und Verkehr
 - Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport
- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Gemeinderäte der Fraktion.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus 7 Gemeinderäten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (4) In die beratenden Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Gemeinderat jeweils 6 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

§ 9 Geschäftsordnung

- (1) Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Für Angelegenheiten des Verfahrens in den Ortschaften, die nicht im Gesetz geregelt sind, gilt die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse entsprechend.

§ 10 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Gemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
 1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
 2. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD,
 3. die Entscheidung über die in § 5 Ziff. 3, 4 und 6 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und über die in § 5 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte,
 4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte,
 5. über- und außerplanmäßige Ausgaben i. S. des § 105 KVG LSA, Abs. 1, die nicht erheblich sind:
 - Ausgaben, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, wenn sie den Betrag von 200.000 € nicht übersteigen
 - Ausgaben, die durchlaufende Zahlungen sind
 - Ausgaben, die auf Grund der Haushaltsrechnung am Jahresende entstehen (Jahresabschluss- und Bilanzbuchungen)
- (2) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

§ 12 Spenden und Sponsoring im kommunalen Bereich

(1) Die Gemeinde darf zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 KVG LSA Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung der zuvor genannten Aufgaben beteiligen.

(2) Das Einwerben und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegt ausschließlich dem Bürgermeister. Ein Bediensteter der Verwaltung sowie die Ortsbürgermeister können nach den Vorgaben des Bürgermeisters ausführend tätig werden.

(3) Zuwendungen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben sind dem Bürgermeister anzuzeigen. Vor Entscheidung über die Annahme kann die Zuwendung bereits entgegengenommen werden und auf ein Verwahrkonto gebucht werden.

(4) Grundsätzlich entscheidet der Gemeinderat über die Annahme oder die Vermittlung von Zuwendungen. Innerhalb der nachfolgenden Wertgrenzen überträgt der Gemeinderat seine Annahmefugnis wie folgt:

1. Ortsbürgermeister	bis 100 €,
2. Bürgermeister	ab 101 bis 500 €,
3. Haupt- und Finanzausschuss	ab 501 € bis 1.000 €.

(5) Aufgrund des Gebotes der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung können mehrere entgegengenommene Zuwendungen gesammelt erfasst werden und dem jeweiligen Entscheidungsträger gemeinsam zur Entscheidung über die Annahme vorgelegt werden. Die Entscheidung soll zeitnah herbeigeführt werden.

(6) Zur Entscheidungsfindung sind sämtliche maßgebende Tatsachen offenzulegen. Der Haupt- und Finanzausschuss sowie der Gemeinderat haben in öffentlicher Sitzung zu entscheiden. Der § 52 Absatz 2 KVG LSA ist insoweit nicht anwendbar. Die Annahmeentscheidung sollte unter folgenden Gesichtspunkten erfolgen:

- die Wahrung der Integrität der öffentlichen Verwaltung,
- die Vermeidung eines bösen Anscheins bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben,
- die Sicherung des Budgetrechts der Vertretungen,
- die vollständige Transparenz bei der Finanzierung öffentlicher Aufgaben,
- die Vorbeugung gegen jede Form von Korruption und unzulässiger Beeinflussung,
- öffentliche Aufgaben sind grundsätzlich durch öffentliche Mittel über den Haushalt zu finanzieren.

(7) Der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Jerichower Land ist durch die Gemeinde gemäß § 99 Absatz 6 KVG LSA jeweils bis zum 30.06. des Folgejahres ein Bericht über alle Zuwendungen vorzulegen.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 13 Einwohnerversammlung

(1) Über allgemeine bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gem. § 28 Abs. 1 KVG LSA bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 14 Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(2) Der Vorsitzende des Gemeinderates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(3) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Gemeinderates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

(6) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Gemeinderates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.

§ 15 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 16 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 17 Ortschaftsverfassung

(1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:

1. Biederitz,
2. Gerwisch,
3. Gübs,
4. Heyrothsberge,
5. Königsborn,
6. Woltersdorf.

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaften wird wie folgt festgelegt:

Biederitz	9 Mitglieder,
Gerwisch	9 Mitglieder,
Gübs	7 Mitglieder,
Heyrothsberge	7 Mitglieder,
Königsborn	5 Mitglieder,
Woltersdorf	3 Mitglieder.

(4) Aus der Mitte des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister zu wählen. Er ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

(5) Aus der Mitte des Ortschaftsrates ist ein stellvertretender Ortsbürgermeister für den Verhinderungsfall zu wählen.

(6) Die gewählten ehrenamtlichen Bürgermeister jeder aufgelösten Gemeinde, die als Ortsbürgermeister übergeleitet worden sind, sind bis zur Vollendung ihrer Amtszeit Ortsbürgermeister und sind im Anschluss zusätzliches Mitglied des Ortschaftsrates, längstens bis zum 30.06.2019, sofern sie nicht vorher aus dem Ortschaftsrat ausscheiden.

§ 18 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gem. § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in seiner Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Den Ortschaftsräten werden gem. § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,
3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,

4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens der Ortschaft,
5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
6. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
7. Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht,
8. Pflege vorhandener Partnerschaften.

§ 19 Vertretung

Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

§ 20 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Biederitz, Gerwisch, Gübs, Heyrothsberge, Königsborn und Woltersdorf sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land den bekanntzumachenden Text enthält.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungsberichte Bestandteile von Satzungen, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeinde Biederitz, OT Heyrothsberge, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz, während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt werden und in der Bekanntmachung des textlichen Teils der Satzung auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Satzungsbestandteile nach Satz 1 im textlichen Teil der Satzung hinreichend beschrieben wird (§ 9 Abs. 2 KVG LSA). Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in den Bekanntmachungskästen hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.gemeinde-biederitz.de (offizielle Internetadresse der Gemeinde Biederitz)

zugänglich gemacht. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen bekannt gemacht:

Ortschaft Biederitz	Magdeburger Str. 38 Harnackst./Ecke Bahnhofstr. Siedlung Naturfreundeweg Heyrothsberger Str./Am Weidenring	Rathaus, Kantorwiese, Bushaltestelle, Bushaltestelle,
Ortschaft Gerwisch	Breiter Weg 38 Domblick Nr. 5	Ortschaftsbüro, Wohngebiet,
Ortschaft Gübs	Dorfstr. 5 Königsborner Str. 3	Bürgerhaus, Klein-Gübs,
Ortschaft Heyrothsberge	Berliner Str. 7/8 Königsborner Str.58	Gerätehaus, Ortsfeuerwehr, Kita Wichtelwald,
Ortschaft Königsborn	Möckerner Str. 9 Möckerner Str. 33 a	Gemeindebüro, Gerätehaus Ortsfeuerwehr,
Ortschaft Woltersdorf	Königsborner Str. 10	Bürgerhaus.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an den dafür bestimmten Bekanntmachungskästen bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(5) Alle übrigen Bekanntmachungen können in den in Abs. 2 genannten Bekanntmachungskästen sowie auf der Internetseite der Gemeinde Biederitz bekanntgemacht werden. Auf Bekanntmachungen nach Baugesetzbuch und Beteiligung im Planfeststellungsverfahren kann in den Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteils hingewiesen werden.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 22 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Biederitz vom 25.05.2010 und die 1. und 2. Änderungssatzung außer Kraft.

Biederitz, den 21.01.2015

gez. Gericke
Bürgermeister

Dienstsiegel

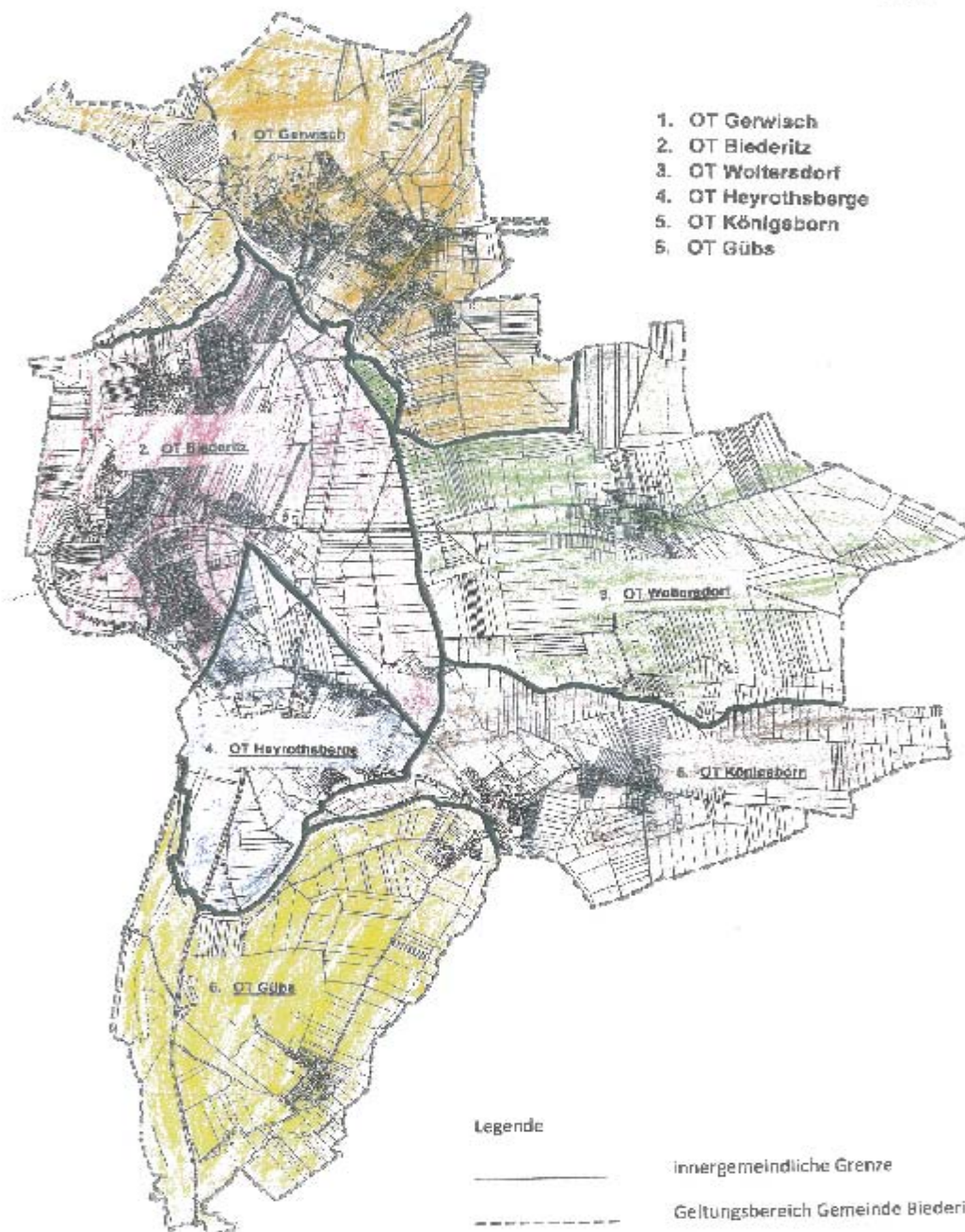
Die Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA vom 21.01.2015 liegt in der Gemeinde Biederitz vor.

Anlage 1

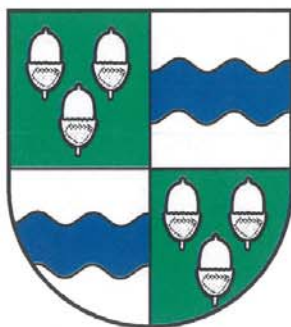
Hauptsatzung Gemeinde Biederitz



ohne Maßstab



Eintrag in Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Biederitz betr. Wappen und Flagge



Das Wappen der Einheitsgemeinde Biederitz wird nach folgender Blasonierung beschlossen:

„Geviert von Grün und Silber, 1 und 3: drei silberne Eicheln 2:1, 2 und 4: ein blauer Wellenbalken.“



Die Flagge der Einheitsgemeinde Biederitz ist eine **drei-streifige Flagge**, deren linker und rechter Streifen grün sind und jeweils ein Viertel der Breite des weißen Mittelstreifens besitzen. Bei der quergestreiften Flagge sind der obere und untere Streifen grün und der Mittelstreifen analog in den o.g. Abmessungen weiß. Mittig aufgesetzt ist das Wappen.

Weiß-Grün sind die Gemeindefarben.



Das Dienstsiegel führt das Wappen, im Kopf eine fortlaufende Nummer und im Fuß die Umschrift: Gemeinde Biederitz

Hauptsatzung der Gemeinde Biederitz

Anlage 2

Ortsteil	Wappen	Blasonierung (Beschreibung in heraldischer Fachsprache)
Biederitz		In Rot ein silberner Wellenbalken belegt mit einem grünen Hecht oben und untern drei silberne Eichen
Gerwisch		Geviert: 1 und 4 in Silber ein schwebendes gradarmiges rotes Tatzenkreuz, 2 und 3 in Blau ein nach links gewendeter schwimmender silberner Fisch
Gübs		Grün über Rot geteilt durch einen silbernen Wellenschrägbalken.
Königsborn		In Blau unter einer schwebenden goldenen Krone ein runder, schwarz strukturierter silberner Feldsteinbrunnen mit einem auf drei Pfählen ruhenden beknaufte kegelförmigen Schindeldach und einem blauen Wasserspiegel
Woltersdorf		Von Grün über Silber schräglinks geteilt; oben eine silberne Glocke, unten ein silberner konturierter schwarzer Pferdekopf.

22

**Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer
der Einheitsgemeinde Möser
(Hebesatzsatzung)**

Auf der Grundlage des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 12/2014), des § 25 (3) des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 (3) des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) – alle Gesetze in den zurzeit geltenden Fassungen - hat der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Möser in seiner Sitzung am 17. Februar 2015 die nachstehende Satzung beschlossen.

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Einheitsgemeinde Möser erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2
Hebesätze**

Die Hebesätze werden mit Wirkung vom 01.01.2015 wie folgt festgesetzt:

- 1. für die **Grundsteuern A** (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) auf **300** v.H.
 - 2. für die **Grundsteuern B** (Grundstücke) auf **375** v.H.
 - 3. für die **Gewerbesteuer** auf **285** v.H.
- der Steuermessbeträge

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Die Hebesatzsatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den 17.02.2015

gez. Köppen
Bürgermeister

Siegel

23

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung der Außenbereichssatzung
für den Bereich „Ottohof“, Gemeinde Möser, Ortschaft Möser**

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser am 17.02.2015 die 1. Änderung der Außenbereichssatzung für den Bereich „Ottohof“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung in Kraft.

Die 1. Änderung der Außenbereichssatzung für den Bereich „Ottohof“ kann im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1-2 und 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

gez. Köppen
Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

24

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung zum Beschluss Nr. 44/ 2014 Aufstellung und Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 09 / 2014 „Dorfstraße 32 – 38“ Gemeinde Biederitz, OT Gübs

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 26.06.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes 44 / 2014 „Dorfstraße 32 – 38“ Biederitz OT Gübs gemäß § 2 BauGB und die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich zwischen der Dorfstraße und dem Friedhofsweg und überplant die Grundstücke Dorfstraße 32 - 38 , Gemarkung Gübs Flur 3, Flurstücke 162/71, 163/71, 164/71, 165/71, 10000, 10001, 10128, 10129, 247/71.

Auf Grund der Größe und Lage des Plangebietes soll ein Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden soll.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu liegen der Entwurf des Planes sowie die Begründung in der Zeit

vom 09.03.2015 bis 10.04.2015 während der Dienstzeiten

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplanes, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Gericke
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

25

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **27.01.2015** folgende **Änderungssatzung** beschlossen.

Artikel 1

Die Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom **18.11.2014** wird durch Beschluss der Verbandsversammlung am **27.01.2015** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **08.03.2005** (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.04.2005) einschließlich Satzungsänderung vom **11.10.2005** (Amtsblatt Nr. 21 vom 28.10.2005), **09.01.2008** (Amtsblatt Nr. 07 vom 29.02.2008) und **17.03.2009** (Amtsblatt Nr. 10 vom 29.05.2009), **15.09.2009** (Amtsblatt Nr. 19 vom 22.09.2009), **23.02.2010** (Amtsblatt Nr. 5 vom 12.03.2010), **28.09.2010** (Amtsblatt Nr. 14 vom 15.10.2010), **08.12.2010** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.12.2010), **08.03.2011** (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.03.2011), **21.06.2011** (Amtsblatt Nr. 11 vom 30.06.2011), **22.11.2011** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2011), **20.11.2012** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2012), **26.11.2013** (Amtsblatt Nr. 17 vom 20.12.2013), **18.11.2014** (Amtsblatt Nr. 22 vom 28.11.2014) und **27.01.2015** folgende Satzung beschlossen.

2. § 10 Amtszeit der Verbandsversammlung

- (1) Inhalt unverändert. Die Absatznummerierung entfällt.
- (2) entfällt.

3. § 11 Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) und 2) unverändert.
- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung wird für die Dauer der Kommunalwahlperiode von der Verbandsversammlung gewählt.

3. § 13 Amtszeit des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Der § 13 wird gestrichen.

Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen verändert sich entsprechend.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Wortlaut der Zweckverbandssatzung neu bekannt zu machen.

Genthin, den 27.01.2015

TRINKWASSER- UND ABWASSERVERBAND GENTHIN

Kremkau

Verbandsgeschäftsführer

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

26

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

**Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2013
des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin**

Der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin gibt gemäß § 19 (5) des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) den Beschluss der Versammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 bekannt.

Der Beschluss lautet wie folgt:

Die Versammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin stellt den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2013 mit folgenden Daten fest:

1.1	<u>Bilanzsumme</u>	54.048.508,72 €
1.1.1	Aktiva	
	- Anlagevermögen	52.640.562,45 €
	- Umlaufvermögen	1.348.667,31 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	59.278,96 €
1.1.2	Passiva	
	- Eigenkapital	36.645.896,90 €
	- Sonderposten Finanzierung	
	Sachanlagevermögen	2.256.817,61 €
	- empfangene Ertragszuschüsse	6.893.593,40 €
	- Rückstellungen	1.813.575,60 €
	- Verbindlichkeiten	6.438.625,51 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
	- passive latente Steuern	0,00 €
1.2	<u>Jahresgewinn / -verlust</u>	102.560,83 €
	davon Trinkwasserbereich	102.455,80 €
	davon Abwasserbereich	105,03 €
1.2.1	Umsatzerlöse/Erträge	7.593.409,29 €
1.2.2	Aufwendungen	7.490.848,46 €

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 102.560,83 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Dem Verbandsgeschäftsführer wird für das Wirtschaftsjahr 2013 die Entlastung erteilt.

**Der Bestätigungsvermerk des mit der Rechnungsprüfung
beauftragten Abschlussprüfers lautet wie folgt:**

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin, Genthin** für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 KVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (PS 450 des IDW).

Potsdam, 19. September 2014

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft /
Steuerberatungsgesellschaft

ppa. Lindner
Wirtschaftsprüfer

Held
Wirtschaftsprüfer

**Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land vom
08.01.2015 zur Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2013
des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin lautet wie folgt:**

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 19. September 2014 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, die Buchführung und der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2013 des Trink- und Abwasserverbandes Genthin den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.“

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Voth

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in der Zeit vom 02.03.2015 bis -- 09.03.2015 in den Geschäftsräumen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin, Rathenower Heerstraße 25, 39307 Genthin, öffentlich ausgelegt.

Genthin, 02.02.2015

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

27

Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Abwasserzweckverbandes Möckern für das Wirtschaftsjahr 2015

Auf Grundlage der §§ 13 Absatz 2 und 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 15 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446), in der derzeit geltenden Fassung, der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) vom 25.05.2012 (GVBl. LSA 2012, S. 160), in der derzeit geltenden Fassung und dem Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Möckern am 28.10.2014 den Wirtschaftsplan 2015 beschlossen.

1. Der **Erfolgsplan 2015** wird
im Ertrag auf gesamt **1.110.954,00 €**
und im Aufwand auf gesamt **1.090.240,00 €**
festgesetzt.
2. Der **Vermögensplan 2015** wird
in den Einnahmen auf gesamt **1.161.472,00 €**
und in den Ausgaben auf gesamt **1.161.472,00 €**
festgesetzt.
3. Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2015 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf **547.600,00 €**
festgesetzt.
4. Der Betrag, in dessen Höhe **Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Wirtschaftsjahre** im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf **0,00 €**
festgesetzt.
5. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Wirtschaftsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200.000,00 €**
festgesetzt.
6. Eine **Umlage** gemäß § 13 Abs. 1 GKG-LSA wird nicht erhoben.

Möckern, den 28.10.2014

Abwasserzweckverband Möckern

gez. Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

gesiegelt

Bekanntmachung:

1. Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde mit Schreiben vom 28.01.2015 der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land angezeigt. Er wurde gemäß §§ 16 Abs. 1 und 13 Abs. 3 Satz 2 des GKG LSA in Verbindung mit § 108 Abs. 2 Satz 2 des KVG LSA durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land am 06.02.2015 mit dem Aktenzeichen „15 95 60/2015“ genehmigt.
3. Der Wirtschaftsplan liegt vom 04.03.2015 bis 18.03.2015 für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Möckern, Am Markt 10, Zimmer 01, öffentlich aus.

Möckern, den 18.02.2015

gez. Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

gesiegelt

28

Amtliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Möckern

Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Abwasserzweckverband Möckern

Sitzung vom 28.10.2014
Beschluss-Nr.: AZV/001/2014 - Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2013 des Abwasserzweckverbandes Möckern und Entlastung der Geschäftsführung der Heidewasser GmbH

Sitzung vom 28.10.2014
Beschluss-Nr.: AZV/002/2014 - Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2013 des Abwasserzweckverbandes Möckern

Sitzung vom 28.10.2014
Beschluss-Nr.: AZV/003/2014 - Beschluss über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Abwasserzweckverbandes Möckern für das Wirtschaftsjahr 2013

Die Verbandsversammlung hat mit vorstehendem Beschluss die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für den vorgelegten geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2013 beschlossen.

Bekanntmachungen

Der Jahresabschluss für das Jahr 2013 einschließlich der Verwendung des Jahresergebnisses, das Ergebnis der Prüfung und des Lageberichtes (Prüfvermerk des Abschlussprüfers) sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung werden hiermit bekannt gegeben.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013 in der Zeit vom 04.03. - 18.03.2015 für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Möckern, Am Markt 10, Zimmer 01, öffentlich ausgelegt wird.

gez. Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

gesiegelt

WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 16. April 2014 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes Möckern, Möckern, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Verbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen.

Hannover, den 16. April 2014

DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Hannover

gez. Brandt
Wirtschaftsprüfer

gez. Fietzek
Wirtschaftsprüfer

gesiegelt

Landkreis Jerichower Land
Rechnungsprüfungsamt
14 09 03 50/13

Genthin, 18.Sept. 2014
1400/Frau Voth

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 des Abwasserzweckverbandes Möckern

Gesetzliche Grundlage: § 16 GKG vom 26.02.1998 (GVBL.S.81) i.d.F. vom 17.07. 2014, i.V.m. § 19 Abs. 3 EigBG i.d.F. vom 17.Juni 2014 (GVBL S. 288, 339)

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DOMUS Nordrevision GmbH Leibnitzufer 19, 30169 Hannover prüfte im Auftrag des Rechnungsprüfungsamtes vom 12.12.2013 den Jahresabschluss 2013 sowie gem. § 131 GO LSA die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, den Lagebericht und die Buchführung des Abwasserzweckverbandes Möckern.

Der Prüfungsbericht wurde dem Rechnungsprüfungsamt mit Schreiben vom 20. August 2014 übergeben.

Im Ergebnis der Wirtschaftsprüfung wurde mit Datum vom 16. April 2014 ein Bestätigungsvermerk ohne Einschränkung erteilt.

Nach Durchsicht des Prüfungsberichtes gibt es von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes keine zusätzlichen eigenen Feststellungen.

Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich den Ausführungen des Wirtschaftsprüfers an und erteilt nachfolgenden **uneingeschränkten Feststellungsvermerk:**

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 16. April 2014 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DOMUS Nordrevision GmbH Leibnitzufer 19, 30169 Hannover die Buchführung und der Jahresabschluss 2013 des Abwasserzweckverbandes Möckern den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.



**Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes
des Wasserversorgungsverbandes „Im Bürger Land“ für das Wirtschaftsjahr 2015**

Auf Grundlage der §§ 13 Absatz 2 und 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 15 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446), in der derzeit geltenden Fassung, der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) vom 25.05.2012 (GVBl. LSA 2012, S. 160), in der derzeit geltenden Fassung und dem Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes „Im Bürger Land“ am 28.10.2014 den Wirtschaftsplan 2015 beschlossen.

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Der Erfolgsplan 2015 wird | |
| im Ertrag auf gesamt | 13.316,00 € |
| und im Aufwand auf gesamt | 10.020,00 € |
| festgesetzt. | |
| 2. Der Vermögensplan 2015 wird | |
| in den Einnahmen auf gesamt | 3.296,00 € |
| und in den Ausgaben auf gesamt | 3.296,00 € |
| festgesetzt. | |
| 3. Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2015 zur Finanzierung von | |
| Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf | |
| | 0,00 € |
| festgesetzt. | |
| 4. Der Betrag, in dessen Höhe Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Wirtschaftsjahre im | |
| Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf | |
| | 0,00 € |
| festgesetzt. | |
| 5. Der Höchstbetrag der Kassenkredite , die im Wirtschaftsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von | |
| Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf | |
| | 0,00 € |
| festgesetzt. | |
| 6. Eine Umlage gemäß § 16 der Verbandssatzung wird nicht erhoben. | |

Möckern, den 28.10.2014

Wasserversorgungsverband
„Im Bürger Land“

gez. Frank von Holly
Verbands geschäftsführer

Bekanntmachung:

1. Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde mit Schreiben vom 27.01.2015 der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land angezeigt. Er wurde gemäß §§ 16 Abs. 1 und 13 Abs. 3 Satz 2 des GKG LSA in Verbindung mit § 108 Abs. 2 Satz 2 des KVG LSA durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land am 29.01.2015 mit dem Aktenzeichen „15 93 60/2015“ zur Kenntnis genommen.
3. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 in der Zeit vom 04.03.-18.03.2015 für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Möckern, Am Markt 10, Zimmer 01, öffentlich ausgelegt wird.

Möckern, den 05.02.2015

gez. Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

Amtliche Bekanntmachung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“

Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Wasserversorgungsverband „Im Burger Land“

Sitzung vom 28.10.2014

Beschluss-Nr.: IBL/001/2014

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2013 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ und Entlastung der Geschäftsführung der Heidewasser GmbH

Sitzung vom 28.10.2014

Beschluss-Nr.: IBL/002/2014

Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2013 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“

Sitzung vom 28.10.2014

Beschluss-Nr.: IBL/003/2014

Beschluss über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ für das Wirtschaftsjahr 2013

Die Verbandsversammlung hat mit vorstehendem Beschluss die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für den vorgelegten geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2013 beschlossen.

Bekanntmachungen

Der Jahresabschluss für das Jahr 2013 einschließlich der Verwendung des Jahresergebnisses, das Ergebnis der Prüfung und des Lageberichtes (Prüfvermerk des Abschlussprüfers) sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung werden hiermit bekannt gegeben.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013 in der Zeit vom 04.03. bis 18.03.2015 für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Möckern, Am Markt 10, Zimmer 01, öffentlich ausgelegt wird.

gez. Frank von Holly

Verbandsgeschäftsführer

gesiegelt

WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERK

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Wasserversorgungsverband „Im Burger Land“, Möckern:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ Möckern,

für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften des EigBG LSA liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben / Belegen beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Halle, 20. Mai 2014

WIKOM Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Nitzsche-Lezoch
Wirtschaftsprüfer

gez. Bottner
Wirtschaftsprüfer“ gesiegelt

Landkreis Jerichower Land
Rechnungsprüfungsamt
14 09 03 80/13

Genthin, 02.09. 2014
1400/Frau Voth

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ Möckern

Gesetzliche Grundlage: § 16 GKG vom 26.02.1998 (GVBL S.81) i.d.F. vom 17.07. 2014, i.V.m. § 19 Abs. 3 EigBG i.d.F. vom 17.Juni 2014 (GVBL S. 288, 339)

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM AG Magdeburger Straße 38, 06112 Halle, prüfte im Auftrag des Rechnungsprüfungsamtes vom 03.Februar 2014 den Jahresabschluss 2013 sowie gem. § 131 GO LSA die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, den Lagebericht und die Buchführung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ Möckern.

Der Prüfungsbericht wurde dem Rechnungsprüfungsamt mit Schreiben vom 06.08.2014 übergeben.

Im Ergebnis der Wirtschaftsprüfung wurde mit Datum vom 20. Mai 2014 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2013 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ Möckern

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 20. Mai 2014 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,

WIKOM AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

die Buchführung und der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2013 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ Möckern den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung mit der Einschränkung, dass sich der Jahresabschluss nur auf einen Teil der Verwaltungstätigkeit des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ bezieht, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Voth


Hinweisbekanntmachung des Wirtschaftsplanes und der Haushaltssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz - Gübs

Der Wirtschaftsplan und die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2015 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 100 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt vom 02. März 2015 bis zum 17. März 2015 zur Einsicht in den Geschäftsräumen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz – Menz – Gübs (Dorfstraße 9 a in 39175 Wahlitz) während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Mo. - Do.: 9.00 bis 15.00 Uhr
Di.: 9.00 bis 17.00 Uhr

Wahlitz, den 18. Februar 2014

Wolter
Verbandsgeschäftsführer

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Amtliche Bekanntmachungen

32

Teilnehmergemeinschaft des
Bodenordnungsverfahrens „Jerchel“
Flurbereinigungsbehörde
Der Vorstand

Bodenordnungsverfahren „Jerchel“
Az.: 1-003-N

Öffentliche Bekanntmachung Ladung zum 1. Nachtrag zum Bodenordnungsplan

Im Bodenordnungsverfahren „Jerchel“ ist der 1. Nachtrag zum Bodenordnungsplan aufgestellt worden und wird gem. §§ 59 und 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.d.F der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) in Verbindung mit §§ 59 und 60 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) sowie § 3 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 298) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 33]) bekannt gegeben.

Gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG finden folgende Termine statt:

1. Bekanntgabe des 1. Nachtrages zum Bodenordnungsplan (Offenlegungstermin)

Der 1. Nachtrag zum Bodenordnungsplan (textlicher Teil, Nachweise und Karten) liegt gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG zur Einsichtnahme für die davon betroffenen Beteiligten

vom 10. März bis 25. März 2015, von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr (werktags),
beim Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg (vlf)
Friedrich-Engels-Straße 23
14473 Potsdam

sowie am

Donnerstag, den 26. März 2015, von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
im Gemeindezentrum Jerchel,
Am Dorfplatz 2 (ehemals Weg nach Bahnitz 2),
14715 Milower Land

offen.

Während dieser Zeit stehen Ihnen Bedienstete des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg (vlf) bzw. des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) für Auskünfte und Rückfragen zu den übersandten Nachweisen und Unterlagen sowie zu der neuen Grundstückszuteilung zur Verfügung.

2. Anhörung der Teilnehmer zum bekanntgegebenen 1. Nachtrag zum Bodenordnungsplan (Anhörungstermin)

Der Anhörungstermin zum 1. Nachtrag zum Bodenordnungsplan findet statt am

Donnerstag, den 26. März 2015, von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
im Gemeindezentrum Jerchel, Am Dorfplatz 2 (ehemals Weg nach Bahnitz 2),
14715 Milower Land.

Zu diesem Termin wird hiermit geladen.

Gegen den bekannt gegebenen 1. Nachtrag zum Bodenordnungsplan kann Widerspruch erhoben werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Widersprüche zur Vermeidung des Ausschlusses während des Anhörungstermins oder innerhalb von zwei Wochen nach dem Termin vorgebracht werden können. In dem unter 1. genannten Offenlegungstermin können keine Widersprüche erhoben werden.

Die Widersprüche sind zu richten an:

Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Jerchel
c/o Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg (vlf)
Friedrich-Engels-Straße 23
14473 Potsdam.

Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat und mit dem 1. Nachtrag zum Bodenordnungsplan einverstanden ist, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.

Die Beteiligten können sich im Termin vertreten lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche und von einer siegelführenden Behörde beglaubigte Vollmacht bis spätestens drei Wochen nach dem Termin beizubringen. Vollmachtvordrucke sind beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) oder beim Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg (vlf) erhältlich und können auf Wunsch zugesandt werden.

Der 1. Nachtrag zum Bodenordnungsplan wird gem. § 60 FlurbG aus folgenden Gründen aufgestellt:

1. Änderungen an der Verfahrensgrenze
2. Erledigung von Anträgen
3. Änderung des textlichen Teils des Bodenordnungsplanes
4. Änderungen von Nachweisen und Verzeichnissen
5. Änderungen weiterer Bestandteile des Bodenordnungsplanes (Zuteilungskarte, Beschlüsse und Vereinbarungen)

Vom 1. Nachtrag zum Bodenordnungsplan betroffen sind die Teilnehmer mit folgenden Ordnungsnummern:

200/00, 220/00, 400/00, 840/00, 1031/01, 1036/01, 1090/02, 1141/02, 9999/00
sowie Nebenbeteiligte.

Jerchel, den 02.02.2015

Katrin Hötzel
(Vorstandsvorsitzende)

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss vom 27.01.2015

Hiermit wird das Bodenordnungsverfahren Paplitz gemäß § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in den jeweils gültigen Fassungen angeordnet.

1. Verfahrensgebiet

Das Bodenordnungsverfahren wird für Teile der Gemarkung Paplitz und geringe Teile der Gemarkungen Tucheim und Karow eingeleitet. Ausgenommen ist die Ortslage Paplitz.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke als Bestandteil dieser Anordnung aufgeführt (Anlage 1). Die Verfahrensfläche beträgt 2.012,3605 ha. Die Grenze des Verfahrensgebietes ist der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte zu entnehmen (Anlage 2).

2. Beteiligte

Teilnehmer am Verfahren sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die Inhaber von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken nach Art. 233 § 2 b sowie § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Sie bilden die Teilnehmergeinschaft.

Nebenbeteiligte am Verfahren sind die Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

3. Teilnehmergeinschaft

Die mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergeinschaft führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft Paplitz“.

Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Paplitz, Einheitsgemeinde Stadt Genthin, Landkreis Jerichower Land.

4. Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen von Landwirtschaftsbetrieben und Eigentümern gem. § 53 Abs. 1 LwAnpG zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG. Die Voraussetzungen nach § 86 Abs. 1 FlurbG liegen ebenfalls vor.

Die beantragenden Landwirtschaftsbetriebe machen geltend, dass zahlreiche sachenrechtliche Konflikte, die auf der Kollektivierung der Landwirtschaft der DDR beruhen, fortwährend bestehen. Bis heute ist es den Betrieben nicht gelungen, diese die Landbewirtschaftung hemmenden Rechtsbeziehungen privatrechtlich einer Lösung zuzuführen und an BGB-konforme Verhältnisse anzugleichen. Im Rahmen der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG konnten diese Landnutzungskonflikte erfasst und als Antragsgrundlage bestätigt werden.

Im gesamten Verfahrensgebiet sind während der Bewirtschaftung durch die LPG auf der Grundlage des weitreichenden Nutzungsrechtes des LPG-Gesetzes umfangreiche Veränderungen durch Meliorationsmaßnahmen (z.B. Wirtschaftswege- und Gewässerbau) erfolgt. Diese hatten erhebliche Eingriffe in das Grundeigentum zur Folge, die bis dato andauern und rechtlicher Regelungen bedürfen. Insofern weist das Bodenordnungsgebiet eine Vielzahl von sachenrechtlichen Konfliktfeldern, wie Zerschneidung von Flurstücken, Wirtschaftswege und Gewässer auf privatem Grund und Boden und Wegfall ehemaliger Erschließungsstrukturen auf. Das eigentumsrechtlich vorhandene Wege- und Gewässernetz stimmt mit dem örtlich Vorhandenen nicht überein.

Obwohl die Landwirtschaftsbetriebe die nachteiligen Auswirkungen der problematischen Rechtsbeziehungen durch aufwändige Nutzungstausche reduzieren, ist die Notwendigkeit deren Entflechtung nicht weggefallen und soll mit dem Bodenordnungsverfahren dauerhaft erfolgen. Nur durch eine Neuordnung der Eigentumsverhältnisse kann die Verfügbarkeit des Privateigentums an Grund und Boden in vollem Umfang geschaffen werden.

Da auch die Voraussetzungen nach § 86 FlurbG vorliegen, soll das Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG kombiniert mit einem Verfahren nach § 86 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 FlurbG durchgeführt werden. Hierdurch lassen sich Entscheidungen bündeln und die jeweiligen Verfahrensziele zweckmäßig ergänzen.

Die Ziele nach § 86 FlurbG bestehen insbesondere in der Verbesserung der Agrarstruktur. Dabei soll das Wirtschaftswegenetz an die Anforderungen der modernen landwirtschaftlichen Infrastruktur angepasst, sowie der zersplitterte Grundbesitz zu wirtschaftlichen Bewirtschaftungseinheiten zusammengelegt werden.

Mit der Durchführung des Verfahrens soll insgesamt eine umfassende Neuordnung der Eigentumsverhältnisse bei gleichzeitiger Verbesserung der ländlichen Infrastruktur erfolgen und darüber hinaus ein maßgeblicher Beitrag für eine vielfältig strukturierte Landschaft geleistet werden.

Das Flurneuordnungsgebiet wurde nach Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze so begrenzt, dass der Zweck der Bodenordnung und der Landentwicklung möglichst vollkommen erreicht werden.

Die voraussichtlich Beteiligten wurden am 19.11.2014 über das geplante Verfahren aufgeklärt. Gesetzlich bestimmte Behörden und Organisationen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung sind gehört und unterrichtet worden.

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Bodenordnungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten gemäß §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden.
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Wer gegen die unter b), c) und d) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

7. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruches bei der vorgenannten Behörde maßgebend.

Hinweise

Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Bodenordnungsgemeinde und den daran angrenzenden Gemeinden nach den für die öffentliche Bekanntmachung von Verfügungen der Gemeinden bestehenden Rechtsvorschriften öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Beschluss mit Begründung, Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und Gebietskarte liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten an folgenden Orten während der Geschäftszeiten aus:

- Stadt Genthin, Marktplatz 3, 39307 Genthin
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal

Die Unterlagen werden ebenfalls auf der Internetseite der Flurneuordnungsbehörde www.alf-altmark.sachsen-anhalt.de Agrarstruktur/Aktuelles einzusehen sein.

Betretungsrecht

Zur Durchführung der Bodenordnung ist das Betreten der beteiligten und benachbarten Grundstücke und die Vornahme von Arbeiten durch die Bediensteten der Flurneuordnungsbehörde oder den von ihr Beauftragten erforderlich und von den Eigentümern und Besitzern zu gestatten. (§ 35 FlurbG).

Im Auftrag

DS

Dr. Paschke



Zeichenerklärung:

Gebietsgrenze



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmärk
39576 Stendal, Akazienweg 25
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Bodenordnungsverfahren nach § 36 LwAnpG

Vorbereitung

Paßkarte

Jahresrechnung
SD 054

Gebietskarte

Einleibungsbeschluss vom 27.01.2015

Landkreis

Jerichower Land

Kartenzeichen

Größe des Gebietes

Maßstab

Druckdatum

Quellenvermerk

Berechnung auf der Grundlage des Bestandsplanverfahrens der Bundesagentur für Landwirtschaft Sothsen-Praxis (Kartographie TK 1 : 25000)
© LVA mBES LSA (www.lva-mbez.sachsen-anhalt.de/010013)

 SACHSEN-ANHALT	Bodenordnung Papltitz Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	SDL054
---	---	--------

Gemarkung Karow, Flur 14

13/1, 14/1, 15/1, 16

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,1896 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 4

Gemarkung Papltitz, Flur 1

1, 2/1, 2/2, 3, 5/1, 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 8, 9, 10, 14/1, 15/1, 20/2, 20/3, 105/45, 123/16, 125/16, 126/17, 136/19, 139/18, 142/20, 153/20, 155/12, 156/14, 158/14, 165/20, 169/22, 10012, 10013, 10014, 10015, 10032, 10035, 10039, 10040, 10045, 10048, 10049, 10050

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 48,0698 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 41

Gemarkung Papltitz, Flur 2

1, 9/1, 14/1, 17/1, 18/1, 18/2, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 30, 31, 32/1, 32/2, 32/3, 33, 34, 35, 36/1, 38, 39, 40/1, 41, 42, 43, 44/1, 46/1, 48/1, 50/1, 52/1, 54/1, 55/1, 55/2, 61/3, 62/2, 63/4, 65/8, 66/8, 67/8, 68/8, 69/9, 70/9, 71/9, 72/9, 75/10, 77/12, 78/12, 79/12, 80/12, 81/12, 82/12, 83/12, 84/12, 85/13, 86/13, 87/13, 88/14, 91/14, 92/14, 93/14, 94/14, 95/14, 97/5, 98/5, 101/55

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 244,2673 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 70

Gemarkung Papltitz, Flur 3

1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 3/1, 3/2, 4/1, 5/1, 5/2, 5/3, 5/4, 8/1, 9/1, 9/2, 14/1, 17/1, 19/1, 20/1, 20/2, 20/3, 20/4, 20/5, 20/6, 20/7, 20/8, 20/9, 20/10, 20/11, 20/12, 20/13, 20/14, 20/15, 20/16, 20/17, 20/18, 20/19, 27/1, 30/1, 32/1, 33/1, 36/1, 37/2, 38/1, 41/1, 67/26, 69/28, 70/28, 71/2, 72/1, 73/1, 74/2, 75/27, 76/27, 77/27, 78/27, 79/27, 80/27, 81/27, 82/27, 83/27, 86/27, 87/27, 89/27, 105/4, 110/4, 111/27, 112/27, 122/8, 125/1, 126/2, 127/1, 128/1, 129/2, 134/3, 135/4, 136/4, 137/4, 140/4, 141/4, 144/4, 145/4, 147/5, 149/5, 155/1, 156/1, 158/1, 159/1, 160/1, 161/1, 162/1, 163/1, 164/1, 165/1, 166/1, 167/20, 172/5, 175/5, 178/5, 181/5, 182/5, 183/5, 184/5, 185/5, 186/5, 187/5, 188/5, 189/5, 190/5, 191/5, 196/5, 198/5, 199/5, 200/5, 201/5, 202/4, 203/4, 206/5, 208/5, 210/5, 215/12, 216/12, 218/18, 220/18, 223/9, 226/9, 228/5, 234/6, 236/6, 237/7, 238/7, 242/8, 246/8, 249/8, 252/8, 255/8

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 168,9533 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 138

Gemarkung Papltitz, Flur 4

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 11,2540 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 11

Gemarkung Papltitz, Flur 8

2, 3/1, 3/3, 3/4, 4/1, 4/2, 6/1, 8/1, 8/2, 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 10/1, 10/2, 11/1, 11/2, 11/3, 11/4, 12/1, 12/2, 12/3, 12/4, 12/5, 12/6, 12/7, 12/8, 12/9, 12/10, 12/12, 12/13, 13/1, 13/2, 16/1, 19/2, 19/3, 19/4, 19/5, 19/6, 19/7, 19/8, 19/9, 19/10, 19/11, 20/1, 20/2, 21/1, 21/2, 22/1, 22/2, 23/1, 23/2, 24/1, 24/2, 25/1, 25/2, 30/1, 30/2, 31/2, 31/3, 32/1, 32/2, 33/1, 33/2, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42/1, 42/2, 43/1, 44/1, 44/2, 44/3, 44/4, 45/1, 45/2, 46/1, 46/2, 48/1, 48/2, 49/2, 49/3, 49/4, 49/5, 49/6, 49/7, 49/8, 49/9, 50, 51, 52, 53/1, 53/2, 53/3, 53/4, 53/5, 53/6, 53/7, 59/9, 60/9, 63/9, 64/9, 66/4, 67/4, 68/4, 69/4, 70/4, 71/4, 72/4, 73/4, 74/4, 75/4, 77/4, 78/4, 79/4, 80/4, 83/11,

Stand 26.01.2015	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde) Altkirchweg 25, 39576 Stendal	Seite: 1
---------------------	--	----------

Dessau, den 17.02.2015

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
06844 Dessau-Roßlau

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren
Ortsumgehung Gommern-Dannigkow
Verf.-Nr. 611-17 JL 5015
Landkreis Jerichower Land

Ladung zum Anhörungstermin nach § 32 Flurbereinigungsgesetz

Als Nachweise über die Änderung der Wertermittlung der Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes liegen

der Wertermittlungsrahmen sowie
die Wertermittlungskarten

zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom

09. März bis 20. März 2015
Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr
und Freitag von 9.00 bis 13.00 Uhr
im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Kavalierstr. 31 (Eingang über Nantegasse/Hobuschgasse)
06844 Dessau-Roßlau, Zimmer 1.14

sowie am

25. März 2015
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr
im Rathaus II Gommern
Walther-Rathenau-Straße 4
Sitzungsraum, 1. OG

aus.

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten über die Änderung der Wertermittlung wird
bestimmt auf

Mittwoch, den 25. März 2015 um 13.00 bis 14.00 Uhr
im Rathaus II Gommern
Walther-Rathenau-Straße 4
Sitzungsraum, 1. OG

Ein Beauftragter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt wird die Änderung der
Wertermittlung im Anhörungstermin erläutern.

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit geladen.

Die Beteiligten können im Anhörungstermin und während der Dauer der Auslegung Einwendungen gegen
die Änderung der Wertermittlung sämtlicher, nicht nur der eigenen in das Verfahren eingebrachten,
Grundstücke schriftlich erheben oder zur Niederschrift vor der Flurbereinigungsbehörde vorbringen. Das
Ergebnis der Überprüfung wird jedoch nicht schriftlich mitgeteilt.

Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
Anhalt die Änderung der Wertermittlung fest und gibt den Feststellungsbeschluss öffentlich bekannt. Hierbei
werden die Nachweise über die Änderung der Wertermittlung einschließlich des Ergebnisses der
Überprüfung der Einwendungen noch einmal zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

1. gegen die Feststellung der Änderung der Wertermittlung nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden kann,
2. die Feststellung der Änderung der Wertermittlung für das ganze Flurbereinigungsgebiet gilt. Sie ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligte bindend.

Falls keine Einwendungen erhoben und keine Auskünfte erwünscht werden, ist ein Erscheinen beim Termin nicht erforderlich.

Mende

(DS)

35

1. Ausfertigung

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark •
Akazienweg 25 • 39576 Stendal



**Öffentliche Bekanntmachung
Beschluss vom 03.02.2015**

Freiwilliger Landtausch: **Kade 05**
Landkreis: **Jerichower Land**
Verfahrensnummer: **JL 9/0314/05**

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Kade 05 nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegt folgendes Flurstück:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Kade	11	407/17; 407/18; 407/19
Kade	12	11/4
Kade	16	2/16; 2/19

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 11,5 ha. Die Verfahrensflurstücke sind auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte farbig gekennzeichnet.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigtem Antrag der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß §103 c Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe wird durch Zusammenlegung von Grundstücken zu ausreichend großen Wirtschaftsflächen und durch die Beseitigung ungünstiger Wirtschaftsformen eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt. Mit dem Landtausch wird erreicht, dass die Bewirtschaftung auf Eigentumsflächen erfolgen kann.

III Anmeldung von unbekannten Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

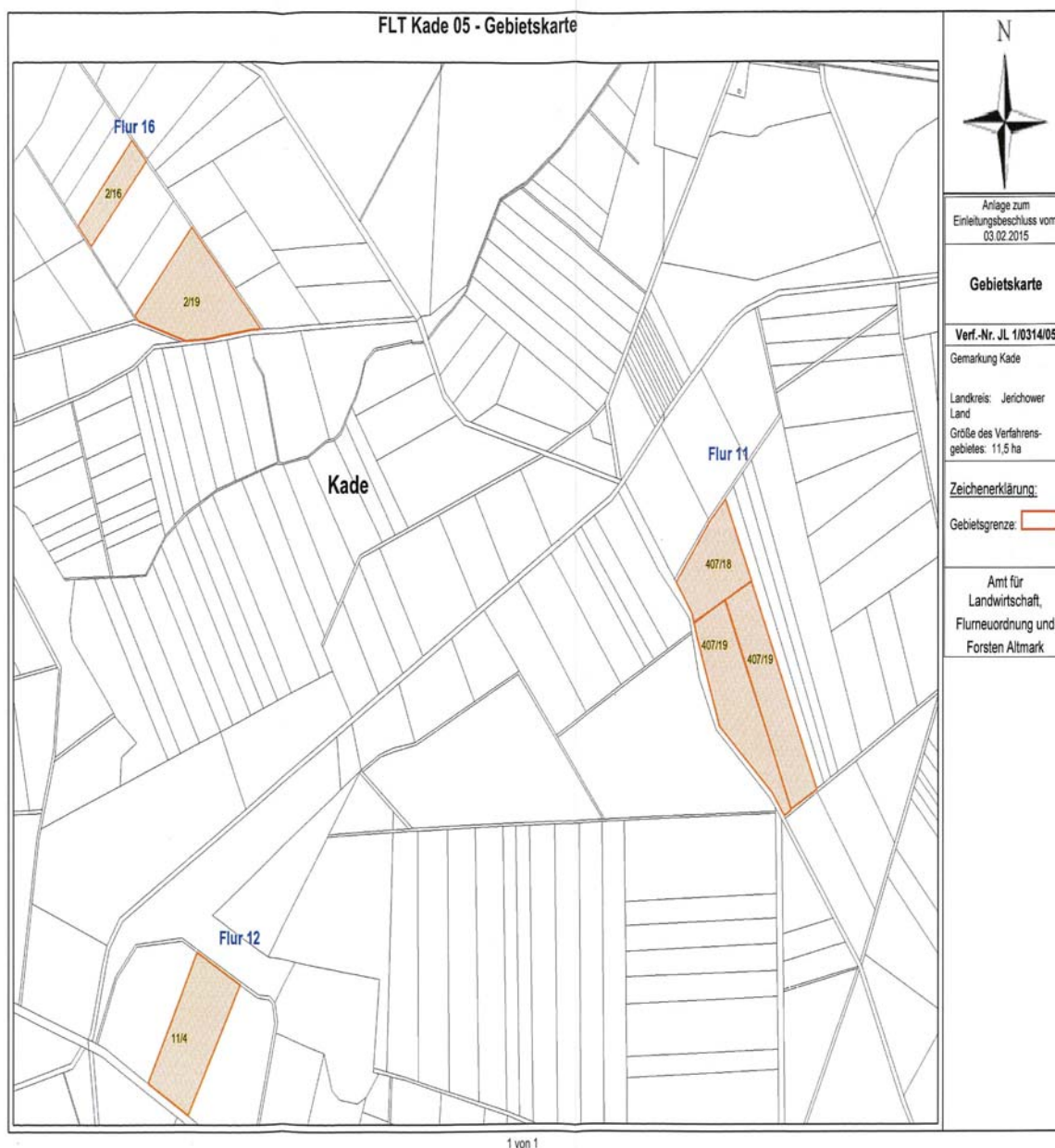
Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag
Braune





Impressum:
Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.